

Anlage 9: Datenschutzbeauftragter des Vereins

Ein Datenschutzbeauftragter muss benannt werden, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Bitte führen Sie hier die Personen auf, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleitende, ehrenamtlich Tätige, Arbeitnehmer, Selbständige, etc.).

	Vorname	Name	Funktion
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

kein Datenschutzbeauftragter notwendig

Sie benötigen einen Datenschutzbeauftragten